

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1953

67/A.B.

zu 81/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes (Dienstrechtes), wurde der Justizminister um die Mitteilung gebeten, ob er bereit sei, sowohl in der umstrittenen Frage der Wirkung der gnadenweisen Nachsicht der Sühnefolgen des § 18 lit. b VG. 1947 (im öffentlichen Dienst) als auch in der ebenso umstrittenen Frage der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Entlassung oder Kündigung eines der Wehrmachtsschutzverordnung unterliegenden Dienstnehmers zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtshofes zu beantragen.

Bundesminister für Justiz Dr. Gerö hat die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Nach der am 7.8.1872 genehmigten Instruktion, mit der das Spruchrepertorium geschaffen wurde, ist nur dann die Entscheidung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Plenarsenates erforderlich, wenn von einer in das Spruchrepertorium eingetragenen Entscheidung abgegangen werden soll. An andere, nicht in das Spruchrepertorium oder in das Judikatenbuch eingetragene Entscheidungen ist der Oberste Gerichtshof nicht gebunden, und es bedarf daher ein Abgehen desselben oder eines anderen Senates von einer in einer früheren nicht eingetragenen Entscheidung festgelegten Rechtsansicht keiner Beschlussfassung des Plenarsenates.

2. Das Bundesministerium für Justiz hat die in der Frage der Wirkung einer gnadenweisen Nachsicht der Sühnefolgen des § 18 lit. b VG. 1947 und in der Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gültigkeit einer auf Grund des Wirtschaftssäuberungsgesetzes ausgesprochenen Entlassung oder Kündigung eines der Verordnung DRGBl. I 1939 S. 1683 unterliegenden Dienstnehmers ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass derzeit ein Anlass zur Antragstellung im Sinne des § 16 lit. f des Patentgesetzes vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325, nicht besteht.

2.

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1953

In der ersten Frage hat der Oberste Gerichtshof in keiner seiner Entscheidungen (3 Ob 727/51 vom 6.2.1952, 4 Ob 70/52 vom 10.6.1952, 4 Ob 89/52 vom 25.11.1952 und 4 Ob 148/53 vom 15.9.1953) dem von der Entlassung betroffenen Dienstnehmer mehr zugesprochen als die ihm auf Grund der geltenden Vorschriften zustehenden Ruhegehälter, und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gnadenentschliessung des Bundespräsidenten. Die in der Begründung der Entscheidung 4 Ob 70/52 enthaltenen Ausführungen über die Rückwirkung der Gnadenentschliessung auf die Entlassung selbst gehen über die im konkreten Fall für die Entscheidung massgebliche Rechtsfrage hinaus und haben sich daher auch bei der Entscheidung über das Klagebegehren nicht ausgewirkt. In den späteren, vollkommen übereinstimmenden Erkenntnissen hat der Oberste Gerichtshof überdies seine Rechtsansicht über das Wesen der Dispens und ihre Auswirkungen auf eine früher eingetretene Entlassung eingehend begründet.

Die in der zweiten Frage ergangenen oberstgerichtlichen Entscheidungen (4 Ob 8/47 vom 26.4.1947, 4 Ob 10/48 vom 8.7.1948, 4 Ob 130/52 vom 11.11.1952, 4 Ob 124/53 vom 7.7.1953 und 4 Ob 92/53 vom 9.7.1953) sind als konform zu bezeichnen. Der in der Entscheidung 4 Ob 10/48 aufgestellte Grundsatz, dass die Frage, ob eine Massnahme nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz durch dessen Bestimmungen gedeckt ist, ausschliesslich von der Kommission zu beurteilen sei, wird in den späteren Entscheidungen in bezug auf die Frage der Sondergenehmigung nach der Wehrmachtsschutzverordnung lediglich dahin konkretisiert, dass auch diese Frage im Rahmen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes liege. Diese Ansicht gründet sich auf § 5 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, laut welchem Entlassungen und Kündigungen nach diesem Gesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Arbeitsamtes nicht bedürfen.

- . . . -